

# Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten  
 Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern  
 Zeitschrift zur „Bewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16,  
 Mollerhauser Straße 15.  
 Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06  
 Redakteur: Emil Dittmer.

Reichsaktion:  
 „Gesundheitswesen.“

Erscheint wöchentlich, Freitags.  
 Bezugspreis: vierteljährlich durch  
 die Post (ohne Bestellgeld) 3 Mark.  
 Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06

## Ein Schritt weiter zur obligatorischen Ausbildung in Sachsen.

In sächsischen Ministerium des Innern wurde am 16. August zum zweiten Male verhandelt über die weiteren Maßnahmen, die dem Pflegepersonal die Ausbildung und Ablegung der staatlichen Prüfung schneller ermöglichen sollen. Vom Ministerium waren erschienen, die Oberregierungsräte Gärtner und Brunst, die Medizinalräte Höfel, Lehner, Henn, Rebe, Lufft, sowie der Präsident des Landesgesundheitsamts Dr. Weber und Stadtrat von Dresden. Von unserer Organisation waren vertreten die Kollegen Dittmer-Berlin, Rebe-Dresden, zwei Mitglieder der Dresdener Schulkommission, Salomon-Leipzig, zwei von der Leipziger Schulkommission und der Stadtverordnete Kopitz-Leipzig.

Der Vorsitzende Geheimrat Lufft gab einen Überblick auf die Verhandlungen am 10. März („Sanit“ Nr. 12) und teilte mit, daß das Landesgesundheitsamt ein Gutachten abgegeben habe, dem das Ministerium beigetreten sei. Es tritt für folgende Lehrgänge ein, jede solche Schule auch mit abgefürzten Lehrgängen muß einem Krankenhaus angegliedert sein. Zugeworben werden können zu den abgefürzten Lehrcursen diejenigen Personen, die mindestens 24 Jahre alt sind, die Vorschriften der Verordnung vom 7. Februar 1909 erfüllen, eine dreijährige praktische Tätigkeit in der Krankenpflege nachweisen und das Zeugnis des Arztes vorlegen können, daß sie sich im Dienst befinden. Ferner müssen die Vorschriften der Verordnung vom 10. März 1917 erfüllt sein. Der Plan der Ausbildung richtet sich nach den Prüfungsvorschriften. Die Bedingungen sind: drei Jahre praktische Tätigkeit bei chirurgischen, inneren und Seuchenkrankheiten. Die Kurse selbst dauern ¼ Jahr bei mindestens 100 Unterrichtsstunden von je dreimal drei Stunden wöchentlich. Endlich muß das Landesgesundheitsamt als Zentralstelle, an die sämtliche Anträge um Zulassung zu den Kursen zu richten sind. Das Landesgesundheitsamt entscheidet von Fall zu Fall.

Der von unserem Kollegen Salomon beigebrachten Vorschläge und unter Hinzurechnung der Bezirke Bautzen und Zwickau betragen sich circa 1400 ungeprüfte Pflegepersonen in den kommunalen Anstalten Sachsens, bindende Beschlüsse könnten auch nicht gefaßt werden, es handle sich darum, geeignete Vorkehrungen zu machen, um die beschleunigte Prüfung dieses Personals durchführen zu können. Das Ministerium habe sich bereits an das Reichsministerium gewandt, doch stehe die Antwort noch aus. Der sächsische Minister sei zu der heute anberaumten Besprechung eingeladen, er befinde sich jedoch im Urlaub und sein Vertreter, Ministerpräsident Bud., habe sich Zeitmangels halber entschuldigen lassen. Kollege Salomon wies nun darauf hin, daß die Vorschläge des Landesgesundheitsamts dem in keiner Weise Rechnung tragen, wie in der Verhandlung am 10. März von uns verlangt und dem Teil vom Ministerium zugestimmt wurde. Wenn es dem sächsischen Minister möglich sei, eine neue Verordnung über die Ausbildung abgefürzter Lehrcurse für das schon länger praktisch tätige Pflegepersonal herauszugeben, könne das der sächsischen Regierung ebenfalls. Wir erwarten zumindest, daß das sächsische Ministerium eine ähnliche Verordnung, auf die hiesigen Verhält-

nisse zugeschnitten, erlasse. Die Materie müsse gesetzlich geregelt werden, dafür kann sich das Ministerium sehr wohl verwenden. Wir legen nach wie vor den Hauptnachdruck auf unser Verlangen, daß bis zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt ungeprüft Personal, mit Ausnahme des in der Ausbildung begriffenen, nirgends mehr beschäftigt werden darf. Wir vermissen die Stellungnahme des Ministeriums zur Frage der Stellenvermittlung, der Entwurf der Reichsregierung, der der privaten Stellenvermittlung noch eine Existenzberechtigung bis zum Jahre 1931 gewährleistete, lasse den Krebschaden in der gewissenlosen Ausbeutung durch jene Stellenvermittlung viel zu lange bestehen. Für das Krankenpflegepersonal müsse das in weit kürzerer Frist geregelt werden. Die Ausbildungskurse müßten für das männliche und weibliche Pflegepersonal gemeinsam abgehalten werden. Es könne nicht in das Belieben jeder Krankenhausdeputation (wie in Leipzig) gestellt werden, daß sie die männlichen Pfleger von den Kursen ausschließt. Die von unserer Organisation bearbeitete Statistik läßt erkennen, daß prozentual genommen, in den ersten 10 Berufsjahren das weibliche Geschlecht die größere Zahl verkörpert, im zweiten Jahrzehnt überwiegt das männliche Pflegepersonal bei weitem. Die Ursache liegt nicht allein in der Verheiratung der Pflegerinnen begründet, viele können im vorgeschrittenen Alter infolge der Ueberanstrengung den Anforderungen in einer Anstalt nicht mehr nachkommen und geben den Beruf auf. Dem männlichen Personal muß ebenfalls mehr Gelegenheit zur Teilnahme an Ausbildungskursen gegeben werden. Auch die ungeprüften Säuglingspflegerinnen müssen Ausbildungsmöglichkeit in der allgemeinen Krankenpflege haben, desgleichen die Irrenpfleger.

Herr Lufft erklärt, daß eine Verordnung des Reichsministers hier nicht bekannt sei, die Kreishauptmannschaften seien bisher schon stets angewiesen worden darauf zu achten, daß möglichst nur geprüft Personal eingestellt werde. Den Stadtverwaltungen könne das Ministerium keine Vorschriften machen. Die Verordnungen gelten für das ganze Reich, nur § 6 lasse den einzelnen Ländern die Möglichkeit, davon in eng gezogenen Grenzen abzuweichen, einen Zwang, nur geprüft Personal einzustellen, können wir nicht ausüben, doch plant das Reich einen Gesetzesentwurf, durch den die obligatorische Ausbildung vorgeschrieben wird.

Gauleiter Rende verlangt die gleiche Regelung wie in Preußen und beanstandet, daß in Dresden viel zu wenig staatlich anerkannte Krankenpflegehochschulen seien, in erster Linie müssen weit mehr solcher Schulen ins Leben gerufen werden. Wenn es nur bei Verhandlungen bleibt, ist dem Personal nicht gedient.

Präsident Weber geht auf die Regelung in Preußen ein. Die Auswechslung des Personals aus den Irrenanstalten in die städtischen Krankenhäuser dürfe sich sehr schwierigen gestalten.

Kurpat tritt dafür ein, daß Schulen geschaffen werden für das gesamte Pflegepersonal in den Reichs-, Staats-, kommunalen und privaten Anstalten.

Herr Höfel betont, daß in Sachsen andere Verhältnisse wie in Preußen bestehen, die Wärterinnen in den Landesanstalten seien keine Pflegerinnen. Dieser Ansicht tritt Kollege Rende scharf entgegen.

Stadtrat Tempel versichert, er habe hier ausgesprochenen Wünsche in der nächsten Sitzung der Stadtverordneten vortragen zu wollen.

Kollege Dittmer behandelte hierauf die ganze Materie in großzügiger Weise. Die Entwicklung in der Ausbildungsfrage habe in den letzten drei Monaten einen gewaltigen Fortschritt aufzuzeigen. Das komme daher, daß die Krankenanstalten bei den jetzt zu zahlenden Löhnen und Gehältern ein erhebliches Interesse daran haben, daß das Pflegepersonal auf der Höhe sei. Durch die hohen Pflegegehälter stellen die Patienten ebenfalls ganz andere Anforderungen an das Personal. Wir müssen gemeinsam die Gegenwartsaufgaben behandeln. Planmäßige Ausbildung ist die erste Aufgabe, die Kurse müssen sich aneinanderreihen, für das geprüfte Personal sind Fortbildungskurse einzurichten. Die reichsgesetzliche Regelung herbeizuführen bemühen wir uns, der Entwurf ist noch nicht ausgearbeitet. Die Bunschedigkeit der Vorschriften in den einzelnen Ländern muß beseitigt werden. Die Sache darf keinen Aufschub erleiden, die Möglichkeit zur Regelung der Frage hat das Ministerium genau so, wie sie bereits in Preußen, Hamburg und Baden erfolgte. Die Frage der Gewährung eines Dispenses kann leicht durch Uebergangsbestimmungen gelöst werden. Wir haben die Ausbildung für die männlichen und weiblichen Pflegepersonen ganz gleichartig geregelt, das Gesundheitsamt in Berlin ist mit uns einer Auffassung, daß wir damit etwas Gutes geschaffen haben. Sachsen hat dieselbe Möglichkeit wie Preußen, in den Großstädten muß bahnbrechend vorangegangen werden.

Oberregierungsrat Brunst erklärt, daß ihm die Verordnung des preußischen Wohlfahrtsministeriums nicht bekannt gewesen sei. Wir werden sie wohl beachten.

Stadtvorordneter Dr. Popitz betont, es sei eine unbedingte Notwendigkeit für Leipzig, als Provisorium eine Schule zu haben, in der das Personal der Reichskrankenanstalten theoretisch weitergebildet werden kann, das Publikum wendet sich außerdem an die Ärzte, damit sie von geprüften Pflegepersonen betreut werden, in

Leipzig ist das nicht möglich. Ein großer Teil der Schwestern sich an die Organisation gewandt, um an den Unterrichtsstufen Schule teilnehmen zu können, die der Verband der Gemeindevorsteher ins Leben gerufen hat, der Unterschied zwischen den Wärtern und den Schwestern besteht darin, daß die Wärterinnen außer Pflegegedienst noch die Krankenfälle scheuern dürfen.

Der Vorsitzende faßt das Ergebnis dahin zusammen, das Ministerium bereit ist, zunächst ebenfalls nach den preussischen Bestimmungen zu verfahren unter Berücksichtigung der sächsischen besonderen Bedürfnisse. Die weiteren Beratungen werden in engerem Kreis gepflogen, zu denen die Kollegen Salomon, Leipzig, und Re Dresden, delegiert wurden.

Nach der ganzen Sachlage im Ausbildungswesen des Personal stehen einer schnellen und reiflichen Erfüllung aller erheblichen Schwierigkeiten im Wege, wir werden aber rasches tätig sein, um diese Hindernisse zu beseitigen. Mehr konnte in Besprechung nicht erreicht werden, das Ergebnis ist immerhin weiterer Fortschritt, es liegt nun am Ministerium, das gemacht geständnis in die Tat umzusetzen, wir stellen uns zur Mitarbeit zur Verfügung. Einzig und allein die Reichsleitung Gesundheitswesen ist in der Lage, das zu schaffen, was das gesamte Personal Deutschlands besetzt: geordnete berufliche Verhältnisse.

Mit der Einführung der obligatorischen Ausbildung besteht keine Möglichkeit mehr, die Unterschiede zwischen Ordens- und weltlichem Pflegepersonal zu erhalten. Das Pflegepersonal muß insgesamt auf der Höhe der Zeit stehen zum Wohle der leidenden Menschheit. Dieses können wir am besten und schnellsten, wenn sich das Personal in der Reichsleitung Gesundheitswesen sammelt.

## Tarifvertrag für die staatlichen Krankenanstalten des Freistaats Thüringen

Das Personal des Carl-Friedrich-Hospitals in Blankenhain, der Landesheil- und Pflegeanstalt in Hildburghausen, der Landesheilstation in Jena und des Gneisenow- und Martinshausen in Koba (S.-A.) hatte sich vor zwei Jahren unserem Verbands angeschloßen. Es war dadurch möglich, schon Ende 1919 mit den Ministerien in Sachsen-Weimar und Meiningen einen Tarifvertrag abzuschließen. Diese Tarifverträge bildeten die Grundlage zum Abschluß eines Tarifvertrages für die gesamten staatlichen Krankenanstalten in Thüringen.

Die 48stündige wöchentliche Arbeitszeit konnte nicht errungen werden, und zwar aus dem Grunde, weil der größte Teil des Personal der Landesheilstationen in Jena 1919 beim erstmaligen Abschluß des Tarifvertrages die 56stündige wöchentliche Arbeitszeit verlangte, obwohl die sozialistische Regierung des Freistaates Sachsen-Weimar die 48stündige wöchentliche Arbeitszeit zusagte. Sofort setzte aber ein Teil der Ärzte ein, wobei sich einige Kollegen als ihre Handlanger mißbrauchen ließen. So gelang es den Ärzten, die 48stündige Arbeitswoche nicht zur Einführung zu bringen.

Wenn der Manteltarif erst jetzt zum Abschluß gelangte, so aus dem Grunde, daß die Verhandlungen sich recht schwierig gestalteten, weil der Vertrag sämtliche staatlichen Anstalten in Thüringen einschließt. Durch die Kleinstaaterei in Thüringen ergab sich ferner, daß fast alle Gebietsregierungen noch besondere Wünsche zum Tarifvertrag äußerten, und insbesondere das Finanzministerium äußerte gegen einige Paragraphen seine Bedenken. Die Gausleitung mußte immer wieder Verhandlungen führen, um die Verschlechterungen abzumehren.

Der Vertrag erstreckt sich auf folgende staatlichen Anstalten: Altenburg, Landkrankenhaus; Blankenhain, Carl-Friedrich-Hospital; Gotha, Landkrankenhaus; Greiz, Landkrankenhaus; Hildburghausen, Landesheil- und Pflegeanstalt; Jena, Landesheilstationen (Universitätskliniken); Ohrdruf, Bezirkskrankenhaus; Koba, Gneisenow- und Martinshaus; Waltershausen, Bezirkskrankenhaus.

Der Tarifvertrag gilt für das Betriebs-, Pflege-, Haus- und Wirtschaftspersonal, soweit es nicht Beamteneigenschaft hat und nicht zu der Art von Angestellten gehört, auf die der Teiltarifvertrag vom 18. Oktober 1920 Anwendung findet. Das nicht voll oder vorübergehend beschäftigte Personal erhält die Bezahlung der Lohnsätze der jeweils bestehenden Lohnliste.

Die wöchentliche Arbeitszeit darf höchstens 56 Stunden betragen. Für das landwirtschaftliche Personal gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Die Einteilung der Arbeitszeit regelt

sich durch Vereinbarung der Anstaltsdirektoren mit dem Betriebsrat unter Mitwirkung des Betriebsrates.

Der Lohn wird am letzten Werktag für den vergangenen Monat ausgezahlt. Für das Personal, das in besonderen abteilungen ausschließlich mit der Pflege und Wartung von Kranken betraut ist, die an Pocken, Cholera, Pest, Fleckfieber, Leptosoffener Tuberkulose leiden, erhält einen täglichen Lohnzusatz. Die Dienstkleidung wird im selben Umfange weitergeliefert wie bei Nichtlieferung ein monatliches Kleidergeld.

Im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Erwerbsunfähigkeit wird der volle Lohn weitergezahlt, und mit einer Dienstzeit bis zu 1 Jahr für die Dauer von 6 Wochen 1 bis 3 Jahren für die Dauer von 13 Wochen, von mehr als 3 Jahren für die Dauer von 26 Wochen. Im übrigen gilt § 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Für Ueberstunden werden (ausschließlich bei den Kindern- und Kleiderzulage) bezahlt in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends 33% v. N., von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens 66% v. N.

Der Urlaub soll tunlichst in der Zeit vom 1. September bis 31. Oktober gewährt werden und beträgt bei einer Beschäftigungzeit von mehr als 6 Monaten 7 Tage, mehr als 2 Jahren 10 Tage, mehr als 5 Jahren 14 Tage, mehr als 10 Jahren 21 Tage. Die freie Beschäftigung während des Urlaubs nicht beansprucht, so daß dafür angerechnete Betrag für die Zeit des Urlaubs neben dem übrigen Lohn in bar vor auszuzahlen.

In den ersten 6 Wochen der Beschäftigung kann beiderseitige Einhaltung einer Kündigungsfrist das Arbeitsverhältnis löslich werden. Von da ab ist die Kündigung jeweils am Monatsende für das Ende des Monats zulässig. Für die Dienstentlassung in inaktivem Personalentscheidet ein Disziplinarausschuß. Der Beschuldigte kann sich eines Bestandes bedienen. Rechtsweg bleibt offen. Für Familienwohnung in der Anstalt trägt die Kündigungsfrist 3 Monate.

Ueber Streitigkeiten aus dem Tarifvertrag entscheidet ein besonderes fünfgliedrige Schlichtungsstelle mit dem Sitze in Weimar. Die Mitglieder gehören an: 2 Vertreter der Arbeitgeber, 2 Vertreter der Arbeitnehmer und ein von ihnen gewählter unparteiischer Vorsitzender. Soweit die beim Inkrafttreten des Vertrages Beschäftigten nicht gestellt sind als sie in diesem Vertrag vorgelesen sind, darf eine Verschlechterung nicht eintreten.

Der Manteltarifvertrag tritt am 1. Dezember 1920 in Kraft und gilt bis zum 1. Oktober 1922; er läuft dann stillschweigend

er nicht zum 1. April oder 1. Oktober drei Monate vorher ge-

Am 1. April 1921 fanden Verhandlungen statt mit Vertretern des Wirtschaftsministeriums, des Finanzministeriums und den Gewerkschaften, wobei nachstehende Lohnliste vereinbart wurde. Sie gilt vom 1. April 1921 ab bis auf weiteres. Sie kann jeweils im Laufe des Kalendervierteljahres mit sechsmonatiger Frist geändert werden.

Die in den staatlichen Krankenanstalten Beschäftigten werden in folgende Lohngruppen eingeteilt und erhalten die dabei angegebenen Löhne:

A. Männliche Beschäftigte: I. Pfleger (geprüfte oder mehr als 5 Dienstjahren), Maschinenisten, Hausmeister, Handwerker, Heizer, Förster, Torwart, Kutscher, Gärtner 820 Mk. Anfangsgehalt, 850 Mk. nach 1 Jahr, 880 Mk. nach 2 Jahren, 900 Mk. nach 3 Jahren. Hierzu kommt für gelernte Maschinenisten, Heizer und Gärtner eine besondere Dienstzulage von 80 Mk. — II. Wärter (geprüfte oder ungeprüfte mit weniger als 5 Dienstjahren), Hilfsarbeiter, Hilfskochen 750 Mk. Anfangsgehalt, 765 Mk. nach 1 Jahr, 790 Mk. nach 2 Jahren, 800 Mk. nach 3 Jahren. — III. Knechte, Spüler, Schweinewart, Hof- und sonstige Arbeiter 650 Mk. Anfangsgehalt, 665 Mk. nach 1 Jahr, 680 Mk. nach 2 Jahren, 700 Mk. nach 3 Jahren, 720 Mk. nach 4 Jahren.

B. Weibliche Beschäftigte: I. Pflegerinnen (geprüfte oder mehr als 5 Dienstjahren), Wirtschaftserinnen, gelernte Näherinnen, Köchinnen, Wäscherinnen für Handbetrieb, Wäscheverwalterinnen 600 Mk. Anfangsgehalt, 620 Mk. nach 1 Jahr, 640 Mk. nach 2 Jahren, 660 Mk. nach 3 Jahren. Oberköchinnen, Oberwäscherinnen erhalten außerdem eine besondere Zulage von 50 Mk. — II. Pflegerinnen und Wärterinnen (ungeprüfte mit weniger als 5 Dienstjahren), Küchenmädchen, Näherinnen, Blätterinnen, Wäscherinnen für Maschinenbetrieb, Metzgerinnen, Hausmädchen mit mehr als 2 Dienstjahren 500 Mk. Anfangsgehalt, 520 Mk. nach 1 Jahr, 540 Mk. nach 2 Jahren, 560 Mk. nach 3 Jahren, 580 Mk. nach 4 Jahren. — III. Hausmädchen, die vorwiegend mit Reinigungsarbeiten beschäftigt sind, bis zu 5 Dienstjahren 400 Mk. Anfangsgehalt, 420 Mk. nach 1 Jahr, 440 Mk. nach 2 Jahren, 460 Mk. nach 3 Jahren, 480 Mk. nach 4 Jahren.

Die Verheiratenzulage beträgt 120 Mk., die Kinderzulage 60 Mk. Die Kinderzulage wird bis zum vollendeten Lebensjahre gewährt. Die Entschädigung bei Nichtüberführung der üblichen Dienstkleidung (§ 4 Abs. 4) beträgt 15 Mk. monatlich. Die Abzüge für Beföstigung 10 Mk., für Familienwohnung mindestens 50 Mk., für Einzelwohnung, und zwar Zimmer für einzelne Personen 30 Mk., Zimmer für 2-3 Personen 20 Mk., Zimmer für mehr als 3 Personen 15 Mk. Für nicht voll leistungsfähige Arbeitnehmer wird der Lohn entsprechend des Tarifs zwischen der Anstaltsleitung und dem Betriebsleiter vereinbart.

Es werden folgende Ortsklassen gebildet: I: Altenburg, Getho, Greiz, Hildburghausen, Jena, Roda; II: Blankenburg, III: Dornburg, Waltershausen. — In Ortsklasse II werden 15% in Ortsklasse III 15% abgezogen. Dem Abzuge unterliegt die Verheiraten- und die Kinderzulage, wohl aber die Zulage für die Beföstigung. — Die Verheiratenzulage erhalten auch verwitwete und Geschiedene, die unterhaltsberechtigten Angehörige im eigenen Hausstand zu ernähren haben.

Der Abschluss dieses Tarifvertrages bedeutet immerhin für das Personal der staatlichen Krankenanstalten in Thüringen alles in allem einen schönen Erfolg, wenn auch manches im Laufe späterer Verhandlungen noch errungen werden muß. Unseren Kollegen ergeht daraus die Pflicht, alle, die noch beiseite stehen, für unsere gemeinsamen Gesundheitswesen im Verband der Gemeinde- und Arbeitervereine zu gewinnen. Besonders ist noch hervorzuheben, daß ein Entwurf eines Ruhegeldstatutes dem Ministerium unterbreitet wurde. Wir sprechen die Erwartung aus, daß die Verhandlungen bald verwirklicht werden.

• Aus unserer Bewegung •

Bedburg-Bau, Sächsteln. Kollege Buchelt schreibt uns: Meine Brüder in Christo sind ganz aus dem Häuschen geraten. In ihrer Verammlung am 5. Juli in Bedburg und am 6. Juli in Sächsteln habe ich das Verhalten des Bezirksleiters Herrn Kandzia vom Streiterischen Verband" bei der letzten Tarifbewegung nicht recht gerügt. Die Wahrheit ist schwer zu ertragen, und es macht mich im Rheinland die ganzen Mitglieder verlieren, die Christlichen jetzt „halten den Döb". Was sind nun die Gründe? Wir hatten bereits in Nr. 25 der „Sanit" darauf hingewiesen, welche Rolle Herr Kandzia bei den Verhandlungen gespielt hat. Wir wollen es hier aber kurz wiederholen: Seit ungefähr 18 Monaten verhandelten wir mit der Provinzialverwaltung, weil uns für das ledige Personal einen Lohnabzug in Aussicht stellte. Der Abschluß eines Vertrags kam es nicht. Die Provinzialver-

waltung gab den Verheirateten Lohnaufbesserungen, die Ledigen blieben unberücksichtigt. Eine gemeinsame Konferenz von Vertretern des Verbandes der Gemeindefürsorge und Straßenbahner, der Streiterischen Organisation und unseres Verbandes nahm zu den Vorschlägen der Verwaltung Stellung. Unter anderem wurde nachstehender Antrag Niedhold-Galtshausen angenommen:

„Die Konferenz wolle beschließen und die Verbandsleitungen beauftragen, bei den zukünftigen Verhandlungen zu erwirken, daß zu den bestehenden Steigerungsätzen noch vier weitere nach der gleichen Höhe hinzukommen, des weiteren die Kinderzulage entsprechend der der Beamten zu erhöhen.“

Ein zweiter Antrag lautete: „Die ledigen Personen werden im Grundgehalt den Verheirateten gleichgestellt. Die Weiblichen erhalten 10 Proz. weniger.“

Mit diesem Antrag wurde ein Antrag des Kollegen Heinh verbunden, welcher dahin geht, zu veruchen, den Tarifvertrag der städtischen Anstalten auf das weibliche Personal zu übertragen. Diese Anträge wurden einstimmig angenommen. Also auch die Vertreter der „Streiterischen Organisation" stimmten dafür. Wir möchten darauf verweisen, daß obige Anträge sich im Protokoll von der Konferenz befinden. Dieses Protokoll wurde von einem Vertreter des christlichen Gemeindefürsorgeverbandes geführt. Von diesem ist es unserer Gouletitung übersandt worden. Trotzdem wird nun dieses alles von den Herren der Gegenseite bestritten. Es wird bestritten, weil man Herrn Kandzia nicht in die Pfanne hauen darf. Kollege Heinh unterbreitete nun die Forderungen der Konferenz der Provinzialverwaltung und bei den kommenden Verhandlungen erklärten uns die Herren von der Verwaltung, daß noch Anträge von Kandzia vorliegen. Wir waren sprachlos, denn ein derartiges Verhalten eines Verhandlungskontrahenten hätten wir nicht für möglich gehalten. Es wäre zu verstehen gewesen, wenn wenigstens die herrschenden sozial Recht gehabt hätten, offen zu bekennen, daß es mit voller Absicht geschehen sei. Um die Sache zu bemängeln, will man aber dem Kollegen Heinh anhängen, er habe hinter dem Rücken verhandelt. Das tollte jedoch ist, daß uns die Herren für so naiv hielten, daß wir glauben sollten, nachstehende Eingabe sei ohne Verabredung mit der Verwaltung von Herrn Kandzia selber verbrochen worden. Um den Mitgliedern zu zeigen, wie die Eingabe aussieht, sehen wir sie hierher:

1. Die Besoldungsordnung für die Provinzialbeamten steht für die Pfleger in Beamtenstellung die Gruppen 2 und 3 vor, mit in Ortsklasse A ein Endgehalt von 16330 Mark. Dadurch wird die Spannung, die zwischen den beamteten und nicht beamteten Pflegern besteht, zu groß, und es muß für eine größere Annäherung der Endgehälter Sorge getragen werden. Als Mindestforderung glauben wir deshalb geltend machen zu müssen, daß durch weitere Gehaltssteigerungen etwa die doppelte Spannung zwischen Anfangs- und Endgehalt, wie sie heute besteht, erreicht wird. Diese Spannung beträgt z. B. für Pfleger jetzt 170 Mk. (890—1060 Mk.) in der Klasse A und würde sich um weitere 170 Mk. auf 1230 Mk. erhöhen müssen. Unter diesen Voraussetzungen könnte darüber verhandelt werden, ob die nach vollendetem 24. Lebensjahre liegenden Steigerungen wie bei der Besoldungsordnung in zweijährigen Steigerungen zu erreichen sind.

2. In der Besoldungsordnung und den Tarifen ist der Unterschied zwischen verheirateten und unverheirateten Beamten und Angestellten fortgefallen. Wenn bei der Provinzialverwaltung daselbe durchgeführt wird, dann wäre unseres Erachtens die beste Grundlage geschaffen, um über Gleichstellung der Angestellten mit den Beamten bezüglich Bezahlung der Sachbezüge zu verhandeln. Dabei wäre allerdings Voraussetzung, daß das in der untersten Gruppe zu zahlende Anfangsgehalt der Besoldungsordnung zurückbleibt.

Diese Eingabe ist ohne Ort, ohne Datum und ohne Unterschrift. Bei uns war es bisher Geplagenheit und das dürfte wohl überall so sein, daß eine Eingabe so gehalten ist, daß man aus ihr ersieht, von wo und von wem sie kommt. Es gibt also nur zwei Möglichkeiten. Entweder Herr Kandzia hat zu dieser Eingabe ein Begleitschreiben geschickt, das er uns bis heute vorenthielt, oder die Eingabe ist mit der Verwaltung vorher verabredet worden und da war es nicht notwendig, die Formalitäten zu erledigen. Solange Herr Kandzia uns nicht das Gegenteil beweist, müssen wir das letztere annehmen, denn nur er hatte ein Interesse, im Tarifvertrag, soweit die Steigerung in Frage kommt, die Staffeltung der Besoldungsordnung zu erlangen. Die Konferenz hatte ihm einen Strich durch die Rechnung gemacht, denn sie hatte beschlossen zu fordern, den Höchstlohn erst nach zehn Jahren zu gewähren. Durch das Vorgehen dieses Vertreters mußten sich die Arbeiter damit abfinden, daß sie den Höchstlohn erst nach 16 Jahren erreichen. Dieses Vorgehen bei den Verhandlungen haben wir nun in obigen Verfammlungen ins rechte Licht gerückt. Daß es für die Herren um R. nicht sehr angenehm ist, glauben wir gerne und wir können es auch Herrn Göbel nachfühlen, daß ihm in den Verfammlungen nicht gut zumute war, als er eine solche hinterhältige Listil verteidigen mußte. Außer den Getreuen um Herrn G., es waren wohl 5 Mann, konnte niemand das Verhalten des Herrn R. verstehen. Wenn auch die Mitglieder der Streiterischen Organisation in der Verfammlungen recht wenig gesagt haben, so haben aber die meisten über das Gebaren

nachgedacht, und das genügt uns vorläufig. Nun will ja Herr Randzia an anderer Stelle sein Verhalten rechtfertigen. Bereits in Bedburg wurde mit dem Rabi gedroht. Wir können jenen Herren verraten und haben es bereits in den Versammlungen getan, daß wir dieser Klage ruhig entgegensehen. Es wundert uns nur, daß wir nach Verlauf von 5 Wochen noch nichts weiter vernommen haben als nur das Geschimpfe in der „Deutschen Krankenpflege“. Hoffentlich besinnt sich Herr Randzia nicht noch anders, so daß wir um eine wertvolle Aufklärung gebracht werden. Ob wir aber in Zukunft mit Vertretern einer Organisation, welche hinter dem Rücken der übrigen und gegen den Beschluß einer Konferenz mit dem Arbeitgeber verhandeln, gemeinsame Sache machen können, werden wir uns reiflich überlegen. Möge das Personal der Anstalten aus diesem Vorgehen die richtige Lehre ziehen.

• Hebammen •

Singen i. B. Unsere Bezirksleitung hat im Interesse der Hebammen an den Gemeinderat folgende Forderungen gerichtet: 1. Jede von der Gemeinde angestellte Hebamme erhält ein jährliches Bartegelb von 800 Mk. 2. Die Beiträge für die Kranken- und Invalidenversicherung trägt die Gemeinde. 3. Bevor die Anstellung einer weiteren Hebamme erfolgt, sollen auch die in Betracht kommenden Hebammen gehört werden. 4. Das Bartegelb solle rückwirkend ab 1. Januar 1921 gewährt werden. — Das jährliche Bartegelb, das schon in Friedenszeiten in den meisten Gemeinden vollständig ungenügend war, ist wohl in letzter Zeit an einzelnen Orten erhöht worden und beträgt jetzt 150—300 Mk. Diese Summe ist jedoch angesichts der heutigen Leuerung und in Anbetracht dessen, daß die Hebammen jederzeit bereit sein müssen, ihren Dienst anzutreten, eine Entschädigung, die absolut ungenügend ist. Wenn Gemeinden, wie Gengenbach z. B. ein jährliches Bartegelb von 1000 Mk., Zell a. H. ein solches von 800 Mk. gewähren, so ist dies doch eine Entschädigung, die auch die Hebammen in den anderen Gemeinden verdienen. Es ist geradezu traurig, daß ein für die Volksgesundheit so wichtiger Beruf, bis heute eine so jämmerliche Bezahlung erhält, trotzdem die Hebammen Tag und Nacht auf ihrem Posten sein müssen. Sind doch schon Fälle vorgekommen, daß Hebammen nach dreijähriger Dienstzeit der Armenpflege anheimgefallen sind, oder in ihren alten Tagen noch in die Fabrik gehen mußten. Wohl erhalten die Hebammen für jede Geburt eine Entschädigung, die auch in den letzten Jahren gestiegen ist, aber auch diese Entschädigung dazu gerechnet ist das Einkommen noch vollständig ungenügend. Daß auch die Uebernahme der Kasienbeiträge durch die Gemeinden diesen keine zu großen Lasten auferlegt, ist schon dadurch bewiesen, daß eine ganze Anzahl von Gemeinden diese Beiträge längst übernommen haben. Der Antrag soll verhindern, daß mehr Hebammen angestellt werden als notwendig sind. Die beantragte Rückwirkung des Bartegelbes dürfte nicht unbillig sein, angesichts der Tatsache, daß gerade die Hebammen in den letzten zwei Jahren außerordentlich billig arbeiten mußten. Wir hoffen, daß der Gemeinderat die Eingabe bald in entgegenkommender Weise verabschiedet.

• Privatbadeanstalten •

Berlin. Veranlaßt durch die sich immer fühlbarer machende Leuerung sah sich das Bade- und Massagepersonal der Privatanstalten gezwungen, zur Tarifündigung Stellung zu nehmen. In einer am 18. August 1921 abgehaltenen Versammlung wurde nach lebhafter Debatte beschlossen, den gewerblichen Schlichtungsausschuß und die Organisation zu beauftragen, dem Arbeitgeberverband folgende Forderungen zu unterbreiten: „Die monatlichen Mindestgehälter, einschließlich Leuerungszulage sind von 550 Mk., 575 Mk., 600 Mk. um je 375 Mk. zu erhöhen. Die Stüdtöhne für Schwick-, Moor- und Massagebäder mit und ohne Packung sowie Wannenbäder mit Packung sind von 1,25 Mk. auf 2,50 Mk., die Wannenbäder usw. von 40 Pf. auf 80 Pf. zu erhöhen. Ferner sollen für Kohlenäurebäder 1 Mk. gewährt werden. Sommerurlaub wird beantragt nach einjähriger Tätigkeit 6, nach zweijähriger Tätigkeit 9 und nach dreijähriger Tätigkeit 12 Tage, unter Fortzahlung der entsprechenden Mindestgehälter. Da die Ausgaben für den gesamten Lebensunterhalt in erschreckendem Maße gestiegen sind und noch immer weiter steigen, so sollen diese Forderungen als Mindestforderungen in Betracht kommen. Widrigenfalls würde die Kollegenschaft selbst von einem evtl. Kampfe nicht Abstand nehmen. Verlangt wird, daß der neuabzuschließende Tarifvertrag nur für die Mitglieder des Verbandes in Betracht kommen soll. Ferner wurde folgender Antrag zum Beschluß erhoben: Zu den Obliegenheiten der Badeangestellten gehört Reinigung der direkten Baderäume und Baderellen. Das Reinigen der Ruheräume und Warteräume, das Kopieren der Decken und Chaiselongues sowie des Fensterputzen gehört nicht zu den Obliegenheiten der Bade- und Massageangestellten. Die übrigen Reinigungsarbeiten sind vom Personal während der Arbeitszeit zu verrichten. In den gewerblichen Schlichtungsausschuß wurde an Stelle der

Verlag: In Vertretung des Verbandes der Gemeinde- u. Staatsarbeiter 7, Marktstr. 10, Berlin SW. 19. Druck: Bornhördt Buchdruckerei und Verlag, Sanitätswarte, Berlin SW. 19, Lindenstr. 2.

Kollegin Rademacher der Kollege Grönke gewählt. Er erhoben wurde gegen die von den Badeanstaltsbesitzern geplante Auflösung von Privatbadeanstalten als Ausbildungsanstalt. Anzahl unorganisierter Kollegen trat in der Versammlung dem Bunde bei.

• Rundschau •

Solidarität mit den Volontärärzten. In staatlichen Krankenanstalten Preußens waren vor einiger Zeit Differenzen ausbrochen wegen Bezahlung der Volontärärzte. Die Breslauer Kollegenschaft erklärte sich auf Wunsch dieser Ärzte mit ihnen solidarisch. Sie sandte an das Kultusministerium ein Telegramm, in dem sie die Forderungen der Volontärärzte unterstüzt und um friedliche Beilegung des Konfliktes ersuchte. „Ein solcher Sieg würde besonders die minderbemittelten Bewilligten schwer treffen.“ — Mit dieser moralisch hoch zu bewertenden unserer Kollegenschaft stelle man nun in Vergleich das bißde Schicksal mancher Kreisärzte auf den „Müllstückerwerb“ (was unsere Organisation gemeint ist), um den Hebammen den Eintritt in unsern Verband zu vereiteln. Die sogenannten gebildeten Kreise haben schon vieles von organisierten Arbeitern lernen müssen wie jetzt dauernd in Beamtenkreisen zu hören ist. Hoffentlich werden die schimpfenden Kreisärzte auch noch erkennen, daß es besser mit den Arbeitern solidarisch zu fühlen als ihren Untergebenen den Arbeiterorganisationen graulich zu machen.

Speisen, die als Gift wirken. Aus Amerika wird der Fall eines Studenten berichtet, der Selbstmord beging, weil er Eier jeden Tag und in jeder Form nicht vertragen konnte. Es ist dies ein besonders trauriger Fall der sogenannten „Idiosynkrasien“, an denen manche Menschen leiden, indem sonst ganz harmlose und allgemein bekannte Speisen bei ihnen Vergiftungserscheinungen hervorrufen. Man kann eine Liste von mehr als hundert solcher Speisen aufstellen, die dafür disponierten Personen mehr oder weniger schwere Vergiftungserscheinungen hervorzurufen haben. Unter diesen Nahrungsmitteln befinden sich Eier, Fisch, Schweinefleisch, Kartoffeln, schlebende Gemüse, Erdbeeren, Tomaten, Honig, Krebstensn, bei dem Genuß dieser Speisen keine schweren Erkrankungen hervorzurufen. Die Vergiftung kann sich in einem leichten Ausbrechen zeigen, wie dies häufig nach dem Genuß von Erdbeeren der Fall ist: Sie kann leichte Kopfschmerzen und Koliken zur Folge haben, die sich dann aber auch in starkem Erbrechen und sogar in vollständigen Zusammenbruch des Organismus bestehen. Diese merkwürdigen Erscheinungen werden dadurch hervorgerufen, daß sich in der Nahrung Eiweißstoffe befinden, die sich mit dem Protein des Blutes und Gewebeflüssigkeiten der betreffenden Personen nicht vertragen. Die Erkrankung ist also ein Warnungszeichen der Natur, um den Menschen von dem weiteren Genuß dieser für ihn schädlichen Stoffe zu halten. Wenn man diese nur vermutete Reaktion des Körpers auf einen bestimmten Stoff nachweisen will, so kann man Versuche mit verschiedenen Proteinen vornehmen, bis der schädliche Stoff ermittelt ist. Um dies zu erreichen, wird ein Extrakt hergestellt und wird in einem kleineren Riß eingerieben, der in die Haut des Armes gemacht ist. Zu gleicher Zeit wird ein Tropfen destilliertes Wasser in einen ähnlichen Riß gebracht, um die Kontrolle zu haben. Vorhandensein eines schädlich wirkenden Proteinstoffes wird dann durch eine leichte Entzündung, die nach 24 Stunden im Riß herum entsteht, hat man eine gewisse Speise als schädlich erkannt, so kann sie leicht vermieden werden. Aber wenn es sich um eins der allgemeinsten alltäglichen Nahrungsmittel handelt, ist der Fall schon ernst. Man hat aber bereits versucht, die betreffenden Personen gegen gewisse bei ihnen wirksame Nahrungsmittel zu immunisieren, indem das schädliche Protein in allmählich gesteigerten Dosen injiziert wird.

• Eingegangene Schriften und Bücher •

Gesundheitspflege für Leib und Seele. Von Dr. G. P. P. meißner, leitender Arzt der Inneren Abteilung des städtischen Krankenhauses Dän. 1921. Verlag der „Königlichen Rundschau“, C/o G. L. in, München. Preis: 10 Mk.  
Einführung in die Königstechnik. Von Dipl.-Ing. G. W. Herausgegeben von der Elektrizitätsgesellschaft „Zanika“, Berlin. Preis 2 Mk. — In der „Aufnahme-Technik“ erleben wir eine aber inhaltreiche Informationsquelle, die in dem heute angeführten Wert eine wertvolle Ergänzung findet. Zur Vervollständigung der Technik ist die Kenntnis des technischen und physikalischen Aufbaues der Instrumente und ihre Zusammenstellung dringend nötig. Wir finden die Erzeugung, Gesetze, Wirkungen und Anwendungen der elektrischen Ströme, ihr Verhältnis zu den Gasen, das Kontinuummechanik, ihre Hilfsapparate, Dosierung und Königstechnik auf 66 Seiten 75 Abbildungen im Text. Durch den Buchband sind diese wertvollen angegebenen Preisen nicht zu bezüchten, sondern nur direkt beim Herausgeber.

Verlag: In Vertretung des Verbandes der Gemeinde- u. Staatsarbeiter 7, Marktstr. 10, Berlin SW. 19. Druck: Bornhördt Buchdruckerei und Verlag, Sanitätswarte, Berlin SW. 19, Lindenstr. 2.